

dispositiven Kern der Urkunde Leo als Diktator keinesfalls als gesichert angesehen werden kann.

Wie oben bereits gezeigt werden konnte, hat sich Silvester II. um die formale wie stilistische Ausgestaltung vieler seiner Privilegien persönlich gekümmert. So liegt der Gedanke nicht allzu fern, daß der Papst auch bei einer solch programmatisch-grundsätzlich formulierten Urkunde wie DO III. 389, die ihn ja ganz elementar betraf, auf das Diktat des Textes eingewirkt hat. Zumindest widersprechen die äußeren Umstände nicht einer solchen Annahme: zwischen Leo und Gerbert-Silvester bestanden bereits seit längerem enge und gute Beziehungen<sup>127</sup>; es ist mit einer persönlichen Präsenz des Papstes bei der vermutlich in die zweite Januarhälfte des Jahres 1001 fallenden Ausfertigung des Privilegs zu rechnen, genau in diese Zeit fallen auch die schon erwähnten scharfen Aussagen Silvesters II. über das Verhalten seiner Amtsvorgänger<sup>128</sup>. Vor allem aber sind es inhaltliche Gründe, die eine solche Vermutung stützen: Die pointierte Erwähnung des *Iohannes digitorum mutilus* dürfte unmittelbar auf Gerbert-Silvester zurückgehen, der den Kardinaldiakon bereits in seinen Acta des Konzils von St-Basle als Beispiel für die Verderbtheit der römischen Kurie angeführt hatte<sup>129</sup>.

Aber auch eine Betrachtung der formalen Schlußteile von DO III. 389 unterstützt die These der Verfasserschaft Leos nicht. So muß Schramm bei der von ihm ausführlich untersuchten Poenformel zugeben, daß sie vom gewohnten Bautypus, wie ihn der Bischof von Vercelli ansonsten bevorzugte, beträchtlich abweicht<sup>130</sup>. Schließlich rechnet sogar Schramm selbst damit, daß „die Schlußworte“ von DO III. 389 ... *ut sibi suisque successoribus valeat* von „der Kurie“ – mit anderen Worten: von Silvester II. – „angefügt worden (seien)“<sup>131</sup>. Aber nicht nur diese relativ kurze Passage dürfte auf den Papst zurückgehen, sondern sein Einfluß auf die textliche Ausgestaltung des Schlußteils hat vermutlich noch ungleich weiter gereicht. Denn zwei Merkmale, die von Schramm als besonders charakteristisch für DO III. 389 hervorgehoben

127) Dazu BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 89-100.

128) Siehe dazu oben Anm. 38.

129) Vgl. FUHRMANN, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 101) S. 135; zu *Iohannes digitorum mutilus* zuletzt HOFFMANN, Ottonische Fragen (wie Anm. 49) S. 73-75.

130) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 169-170 mit Anm. 2 und 3.

131) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 170.